



Postanschrift: Der Bürgermeister 22923 Ahrensburg

Frau
Anne Frey
Am Rehm 34
22926 Ahrensburg (BPA 08.07.2010)

Anlage
zu TOP 7.5

Fachdienst	: IV.0 Bauverwaltung
Auskunft erteilt	: Herr Thiele
Telefondurchwahl	: 0 41 02 / 77 266
E-Mail	: Wilhelm.Thiele@Ahrensburg.de
Zimmer-Nummer	: 205
Aktenzeichen	: IV.0
Telefonzentrale	: 0 41 02 / 77 - 0
Telefax	: 0 41 02 / 77 232

Ihr Schreiben vom 28.06.2010 (Eingang: 28.6.2010)

Ahrensburg, 01.07.2010

ab.
27.10

Sehr geehrte Frau Frey,

die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal“ vom 16. August 1982 wurde nach ihrer Verkündung im GVOBl. Schl.-H. 1982 rechtswirksam und nicht, wie Sie behaupten, 1985. Ebenso berichtigt werden muss Ihr Hinweis mit Bezug auf ein Gespräch mit Herrn Grassau, WAB, dass der Kühlenmoorweg innerhalb des Naturschutzgebietes liegt.

Die im Naturschutzgebiet einbezogenen Flurstücke sind in § 2 Abs. 1 der Verordnung abschließend aufgelistet und kartiert. Der Kühlenmoorweg ist als Flurstück 95 der Flur 10 nicht einbezogen. Die Landesverordnung über das „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal“, die Sie im Übrigen jederzeit im Internet und bei der Stadt Ahrensburg einsehen können, habe ich Ihnen als *Anlage 1* beigelegt, ebenso die genaue Abgrenzung des FFH-Gebietes/Naturschutzgebietes zum Kühlenmoorweg und U-Bahn-Trasse (*Anlage 2*).

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Ost-West-Straßenverbindung zwischen geplantem Ostring und der B 75 tangiert das Naturschutzgebiet nicht, hat insofern auch keine Auswirkungen auf das später festgesetzte Naturschutzgebiet (*Anlage 3*). Die aufgrund einer negativen Stellungnahme der Landesplanungsbehörde nicht umsetzbare Herausnahme der Straßenverbindung aus dem Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahre 1988, ca. 6 Jahre nach Festsetzung des Naturschutzgebietes.

Auf die große Bedeutung einer Ost-West-Verbindung für eine dauerhaft entlastende Verkehrssituation der Siedlungsquartiere südlich der Eisenbahn Hamburg-Lübeck habe ich bereits in meinem Schreiben vom 23.6.2010 hingewiesen, ebenso auf die nach Auffassung der Bauverwaltung für den notwendigen Abwägungsprozess sinnvolle Einbeziehung in den Untersuchungshorizont der Verkehrsumlegungsvarianten. Insofern habe ich meine Aussagen im Schreiben vom 23.6.2010 weder zu ergänzen noch zu berichtigen.

Das die Selbstverwaltung den Empfehlungen der Bauverwaltung und den beauftragten Ingenieurbüros nicht gefolgt ist, ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses zwischen den naturräumlichen und verkehrsstrukturellen Belangen von demokratisch-legitimierten Gremien und Entscheidungsträgern und nicht das Ergebnis von Unterschriftenaktionen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bauverwaltung weder rechtswidrig noch der Sache nach unangemessen vorgeschlagen hat, die entlastende Wirkung einer Verkehrsverbindung im Verlauf des Kühlenmoorweges mit analysieren zu lassen.

Ich betrachte die Angelegenheit damit als erledigt und werde die erweiterte Korrespondenz mit Ihnen, wie schon mein Schreiben vom 23.6.2010 dem Bau- und Planungsausschuss zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Sarach

Anlagen


01/07/10